

Kreisrecht - Landschaftsschutzgebiete - Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Söhrteich" und "Steimker Bach" bei Lutter am Barenberge im Landkreis Gandersheim

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Söhrteich" und "Steimker Bach" bei Lutter am Barenberge im Landkreis Gandersheim

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237), sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Stück 2 vom 20. Januar 1972 Seite 6) hiermit verordnet:

- § 1** (1) Als Landschaftsschutzgebiet werden die Gebiete "Söhrteich" und "Steimker Bach" südlich des Fleckens Lutter am Barenberge mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung dem Schutze des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt:
- a) Söhrteich am südlichen Ortsrand des Fleckens Lutter ostwärts der L 496 Teich westlich der L 496 (gegenüber dem Söhrteich)
 - b) Steimker Bach nordostwärts des Weilers Rhode, ostwärts der B 248 zwischen den Höhenpunkten 168,2 m im Süden und 157 m im Norden.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet "Söhrteich" und "Steimker Bach" ist in der beim Landkreis Gandersheim als untere Naturschutzbehörde geführten Landschaftsschutzkarte (Maßstab 1 : 5000) mit grüner Farbe eingetragen und im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter Nr. 14 aufgeführt.

Diese Karte wird im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gandersheim in Bad Gandersheim, Wilhelmsplatz 3, aufbewahrt und kann dort während der Dienststunden dieser Behörde eingesehen werden.

Übereinstimmende Ausfertigungen der Karte befinden sich bei dem Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt - Abt. Naturschutz- und Landschaftspflege - in Hannover.

- § 2** In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder die Landschaft zu verunstalten.

- § 3** (1) Verboten ist insbesondere:
- a) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) an anderen als den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder zu baden,
 - c) unbefugt Feuer anzumachen,
 - d) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, oder die Landschaft, insbesondere die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
 - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht den Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient,
 - f) Kraftfahrzeuge zu waschen, zu reinigen oder instandzusetzen,
 - g) wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 - h) freilebende Tiere einzufangen oder zu töten, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen,
 - i) Nester, Eier, Larven oder Puppen, insbesondere von Waldameisen, fortzunehmen oder zu beschädigen.

- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch den Landkreis

Gandersheim als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Abs. 1 genannten Schädigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

- (3) Die Verordnung zur Erhaltung von Hecken, Gebüsch und Feldgehölzen im Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig vom 16. April 1956 - Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Braunschweig Stück 5 Seite 19 - bleibt unberührt.

§ 4 (1) In dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Gandersheim als untere Naturschutzbehörde

- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von Bauten aller Art, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde erforderlich ist;
 - b) die Aufstellung von ortsfesten und nicht ortsfesten Verkaufseinrichtungen sowie von fliegenden Bauten und Baracken;
 - c) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen, als Ortshinweise dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
 - d) die Anlage von Lager-, Dauerzelt- u. Badeplätzen sowie das Gestatten des Zeltens gem. § 2 der Verordnung über das Zelten vom 21. Mai 1968 (Nds. GVBl. S. 87);
 - e) die Anlage von Schuttabladeplätzen, Abraumhalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch zum Sinne dieser Verordnung stehen;
 - f) die Verlegung von Versorgungsanlagen aller Art;
 - g) wasserwirtschaftliche und wegebauliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die Unterhaltung bestehender Anlagen handelt;
 - h) die Veränderung oder Beseitigung von Tümpeln oder Teichen und von landschaftlich bedeutsamen Findlingen oder sonstigen bemerkenswerten erdgeschichtlichen Erscheinungen sowie das Abbrennen der Bodendecke, soweit letzteres nicht bereits nach § 14 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Nds. GVBl. Sb. II. S. 914) verboten ist;
 - i) die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen;
 - k) die Umwandlung von Wald- in Nutzflächen anderer Art und umgekehrt.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 2 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich der in § 2 genannten Schädigungen dienen.
- (3) Die Erlaubnis gem. Abs. 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand;
 - b) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung;
 - c) der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen;
 - d) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei,
 - e) die Entnahme von Bodenbestandteilen für den Eigenbedarf land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe.
- (2) § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

- § 6** Werden im Landschaftsschutzgebiet Maßnahmen durchgeführt, die im Widerspruch zu den Vorschriften dieser Landschaftsschutzverordnung stehen, so kann die Naturschutzbehörde auf Kosten desjenigen, der die Maßnahmen durchgeführt hat, oder des Eigentümers die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen.
- § 7** Das Landschaftsschutzgebiet ist an den Hauptzugängen durch die Aufstellung eines Schildes (auf der Spitze stehendes grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegender Seeadler und Aufschrift "Landschaftsschutzgebiet" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.
- § 8** Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Verunstaltungen der Landschaft sind auf Verlangen der Naturschutzbehörde auf deren Kosten zu beseitigen.
- § 9** (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach § 21 a des Reichsnaturschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht im Einzelhandel schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind. Sachen, die durch die Tat erlangt worden sind, können nach § 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und § 16 der DVO zum Reichsnaturschutzgesetzes eingezogen werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach § 74 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. SB. I S. 89) bleiben unberührt.
- § 10** Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Bad Gandersheim, den 31. Mai 1972

Landkreis Gandersheim
- Untere Naturschutzbehörde -

Muhs
Landrat

Cahn von Seelen
Oberkreisdirektor

[Zurück](#)